

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 13/11 B

L 5 KR 7/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 KR 179/08 (SG Lübeck)

1.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

bei der BARMER GEK,
Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwältin J. , A. , bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 9.12.2010 hat das LSG die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Sie haben im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X die Verurteilung der beklagten Krankenkasse zur Rücknahme von Bescheiden begehrt, durch die die Beklagte eine zuvor getroffene Feststellung der Familienversicherung der Kläger wegen Überschreitens der Einkommensgrenze nach § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V zum 1.8.2002 aufgehoben hatte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger Beschwerde eingelegt. Anschließend haben sie für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag der Kläger auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 9.12.2010 ist abzulehnen.
- 4 Ein Anspruch der Kläger auf die begehrte PKH unter Beiordnung ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die von den Klägern eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil nicht erfolgreich sein kann. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 7.4.2011 PKH für eine, von einer beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte und mit am 4.4.2011 - dem Tag des Ablaufs der Begründungsfrist - eingegangenen Schriftsatz bereits begründete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragt. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt wäre und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist (dazu 2.).



- 5 2. Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, denn die Kläger haben in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Die Kläger berufen sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Kläger formulieren folgende Rechtsfragen:
- "1. Ist § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 1. und 2. Halbsatz SGB V teleologisch dahin zu reduzieren, dass unterhaltsersetzende Halbwaisenrenten bei der Ermittlung des Gesamteinkommens außer Anrechnung bleiben?
2. Falls die Frage zu 1. verneint werden sollte:
- Verstößt § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 1. und 2. Halbsatz SGB V gegen Artikel 3 Abs. 1 GG, soweit für die Berechnung des Gesamteinkommens auch unterhaltsersetzende Halbwaisenrenten berücksichtigt werden?
3. Falls auch die Frage zu 2. verneint werden sollte:
- Ist der seitens der Beklagten von den Klägern zu beanspruchende Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf den Betrag begrenzt, um den die den Klägern zufließenden Halbwaisenrenten ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen?"



- 9 Zu diesen Fragen erläutern die Kläger im Folgenden ua, dass sie noch nicht durch die Urteile des BSG vom 10.3.1994 (*12 RK 4/92 - SozR 3-2500 § 10 Nr 5*) und vom 25.1.2006 (*B 12 KR 10/04 R - SozR 4-2500 § 10 Nr 5*) beantwortet worden seien, denn das BSG habe die Vereinbarkeit von § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 1. und 2. Halbs SGB V mit Art 3 Abs 1 GG nur im Hinblick auf die Bezieher von gesetzlicher Rente einerseits und Beziehern einer Betriebsrente andererseits sowie auf eine günstigere Behandlung von selbstständig Erwerbstätigen sowie von Beziehern von Sozialhilfe, Erziehungsgeld oder Verletztenrente geprüft. Demgegenüber seien die aufgeworfenen Rechtsfragen ausschließlich auf eine zu prüfende sachwidrige Ungleichbehandlung unterhaltsersetzender Halbwaisenrenten und der von ihnen ersetzten Unterhaltsleistungen bezogen.
- 10 Der Senat kann offenlassen, ob die Kläger die Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert haben. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan. Zur Darlegung - hier ausschließlich geltend gemachter - verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Dem genügt die Begründung der Kläger nicht, die sich auf die knappe Benennung möglicher Vergleichsgruppen beschränkt, sich aber weder mit den übrigen Voraussetzungen eines möglichen Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG noch mit der zu dieser Vorschrift ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und den hieraus für die aufgeworfenen Fragen zu ziehenden Folgerungen befasst. Darüber hinaus legen die Kläger zwar zutreffend dar, dass sich die benannten Entscheidungen des BSG nicht mit den von ihnen für relevant erachteten Vergleichsgruppen befassen, versäumen es aber, auf deren Vergleichbarkeit iS des Art 3 Abs 1 GG näher einzugehen. Hierzu hätte Anlass bestanden, denn eine im Sinne der Kläger unterhaltsersetzende Waisenrente kann nicht nur an die Stelle eines nachehelich zu leistenden (Geld-)Unterhalts, sondern ebenso an die eines innerehelichen (Natural-)Unterhalts treten. Dieser steht zwar als solcher der Familienversicherung nicht entgegen, jedoch kann das unterhaltene Kind auch mit Rücksicht auf das Einkommen des Unterhaltsschuldners nach § 10 Abs 3 SGB V von der Familienversicherung ausgeschlossen sein. Gleichzeitig versäumen es die Kläger, mögliche Folgerungen aus den Ausführungen des BSG in den von ihnen benannten Urteilen auf mögliche Antworten für die von ihnen formulierten Fragestellungen hin zu untersuchen. So befasst sich insbesondere schon das Urteil vom 10.3.1994 (*BSG SozR 3-2500 § 10 Nr 5 S 25*) mit der Höhe der sich durch den Ausschluss von der Familienversicherung er-



gebenden Beitragsbelastung, was jedenfalls die dritte Frage als bereits beantwortet erscheinen lassen könnte. In diesem Zusammenhang versäumen es die Kläger auch, sich - wie erforderlich - mit der diesbezüglichen ausführlichen Argumentation des angegriffenen Urteils auseinanderzusetzen.

- 11 Auch die Klärungsfähigkeit der von den Klägern formulierten Fragen wird nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu hätten die Kläger darlegen müssen, dass das BSG auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Falle der Zulassung der Revision über die aufgeworfenen Rechtsfragen entscheiden könnte. Insbesondere hätte es Darlegungen zu den Feststellungen des LSG zum unterhaltsersetzenden Charakter der Halbwaisenrenten - vor allem der Rente aus privater Versicherung - im konkreten Fall sowie zu Höhe und Zusammensetzung des von den Klägern im streitbefangenen Zeitraum (gleich aus welchem Grunde) erzielten Einkommens bedurft. Allein die Behauptung der Kläger, die Tatsachen des Rechtsstreits seien in der Entscheidung des LSG vollständig festgestellt worden, genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

